



An das
Bundesministerium für Finanzen
Abt. IV/1 (IV/1)
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16. Mai 2018
Zl. B-901-2/160518/GK,SE

GZ: BMF-010000/0009-IV/1/2018

**Betreff: Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018 und USt-BildungsleistungsVO,
UStBLV; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich zu obig angeführtem Gesetzesentwurf nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

§ 107 des Einkommenssteuergesetzes sieht vor, dass Einkünfte gemäß § 21, § 22, § 23, § 27 oder § 28 in Zusammenhang mit dem einem Infrastrukturbetreiber (Abs. 2) eingeräumten Recht, Grund und Boden zur Errichtung und zum Betrieb von ober- oder unterirdischen Leitungen im öffentlichen Interesse (Abs. 3) zu nutzen, einer Abzugsteuer unterliegen. Diese sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des von der Rechtseinräumung unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümers oder -bewirtschafters weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs. 2) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung (Abs. 11) beantragt wird.

Aus kommunaler Sicht ist dazu anzuführen, dass eine entsprechende Ausnahmebestimmung vorzusehen sein wird, wenn der Empfänger der Einkünfte eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist. Andernfalls stünde zu befürchten, dass damit bei Gemeinden, welche im Rahmen ihrer vermögensverwaltenden Tätigkeit nicht der Einkommenssteuer unterliegen (keine KÖSt-Pflicht) durch die Abzugssteuer, ähnlich wie bei der Immobilienertragssteuer, plötzlich steuerpflichtig werden.

Insbesondere Absatz 4 des vorgesehenen § 107 EStG schließt hier jegliche Form eines Entgeltes bzw. auch eine sonstige steuerfreie Wertminderung in die Bemessungsgrundlage ein. Fraglich bleibt außerdem ob auch gemeindliche Gebrauchsabgaben oder privatrechtliche Gebrauchsentgelte dieser Abzugssteuer unterliegen.



Umgekehrt wäre auch sicherzustellen, dass der vorgesehene § 107 Abs. 2 EStG (Infrastrukturbetreiber) nicht auch Gemeinden und Verbände, die Wasser- und Kanalleitungen für Breitbandinternet errichten und dafür an private Grundeigentümer Entschädigungen für Leitungsrechte sowie Ertragsausfälle bezahlen müssen, unter die Abzugssteuerpflicht subsumiert. Dies würde dann zu einem zusätzlichen Kostenfaktor und einem hohen Verwaltungsaufwand führen, da das im vorliegenden Entwurf vorgesehene Handling ohnehin einen bedeutenden Aufwand verursachen wird. Daher ist sicherzustellen, dass aus den vorgesehenen Änderungen weder ein Einnahmenentfall noch zusätzliche finanzielle Aufwendungen (je nachdem ob Empfänger oder Leistender) für die Gemeinden resultieren.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel